



Verband der Fischereigenossenschaften
Nordrhein-Westfalens e.V.

Der Vorsitzende

VfG - Postfach 32 02 30 - 45246 Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Geschäftsstelle
Stauseebogen 23
45259 Essen
Telefon 0201 - 46 61 46
Telefax: 0201 - 46 75 15
E-Mail: info@vfg-nrw.de
Internet: www.vfg-nrw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
034/j

Datum
23.05.2016

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/11154 Neudruck
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz 30. Mai 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da im Gesetzentwurf der Landesregierung nur äußerst wenige Punkte unserer
Stellungnahme berücksichtigt wurden und sich substantiell an der Grundausrichtung dieses
Gesetzes nichts geändert hat, erhalten wir unsere Kritik mit der Überschrift

Kein Stillstand auf dem Land!

aufrecht:

- Hätte das MKULNV die Biodiversitätsstrategie als einzige fachliche Begründung für den vorliegenden Gesetzentwurf ernsthaft in Kooperation mit den Landnutzerinnen und –nutzern und Flächeneigentümerinnen und –eigentümern umsetzen wollen (vergl. Biodiversitätsstrategie S. 17, Abs. 5), hätten die entsprechenden Verbände bei der Erarbeitung des Entwurfs in der Arbeitsgruppe mitwirken können müssen (vergl. S. 152, Abs. 2).
- Der Entwurf setzt dagegen nicht auf Kooperation und Vertrauen, sondern auf Reglementierung und Kontrolle und ist geprägt von Misstrauen gegenüber den Menschen, die seit Generationen mit und von der Natur leben.
- Statt den Natur- und Artenschutz durch Kooperation, Beratung und Förderung zu stärken, sollen weite Teile des ländlichen Raumes der privatwirtschaftlichen Nutzung entzogen, bürokratisch reglementiert und in Teilen mittels Vorkaufsrecht auf Stiftungen und Verbände übertragen werden, die der Kontrolle des Staates entzogen sind.
- Der ländliche Raum soll lückenlos erfasst und in weiten Bereichen einer Kontrolle durch private Organisationen und Verbände unterworfen werden, die keine

demokratische Legitimation aufweisen und deren Handeln weder einer politischen noch einer organisatorischen unabhängigen Kontrolle unterliegen.

Im speziellen gehen wir nur auf Regelungen ein, die konkret Einfluss auf die fischereiliche Bewirtschaftung haben:

Zu § 7 Landschaftsplan

Die vom Bundesnaturschutzgesetz abweichende Wiedereinführung der Pflicht zur flächendeckenden Aufstellung von Landschaftsplänen (**Absatz 3**) erscheint zu weit gegriffen und ist nicht erforderlich. Die Erfassung des gesamten ländlichen Raumes auch dort, wo dies zur Erreichung prioritärer Ziele nicht notwendig ist, führt dazu, dass erhebliche finanzielle und personelle Mittel gebunden werden, die anderweitig an wirklich notwendiger Stelle fehlen.

Abgesehen davon, dass die in NRW schützenswerten Flächen längst durch entsprechende Landschaftspläne und ordnungsbehördliche Verordnungen erfasst worden sind, ist zudem zu erwarten, dass über das erforderliche Maß hinaus Nutzungseinschränkungen festgesetzt werden, die die bestehenden Fischereirechte und rechtmäßig ausgeübte fischereiliche Nutzungen einschränken. Dass auch in Naturschutzgebieten eine fischereiliche Nutzung nur unter bestimmten engen Voraussetzungen eingeschränkt werden kann, ist geltendes Recht und wird trotz des einschlägigen ministeriellen Runderlasses vom 14.11.1997 (MBI. NW 1997 S. 1480) leider immer wieder außer Acht gelassen.

Zu § 10 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

Bei der Aufzählung der Zweckbestimmungen in **Absatz 2** sollte auch die fischereiwirtschaftliche Funktion von Grundstücken aufgenommen werden.

Zu § 35 Biotopverbund

Auch wenn der Zwang, mindestens 15 % der Landesfläche als Biotopverbund festzusetzen gestrichen wurde, bleibt für die Fischerei das Kernproblem bestehen: In vielen Fällen werden Biotopverbundflächen entlang von Wasserläufen liegen, so dass die Gefahr besteht, dass weitere fischereilich genutzte Gewässer erfasst und dann weitergehende ungerechtfertigte Beschränkungen der fischereilichen Nutzung festgesetzt werden. Aus diesem Grunde muss im Gesetz klargestellt werden, dass es nicht Ziel der Festsetzung sein darf, Einschränkungen für bestehende land- und forstwirtschaftliche sowie fischereiliche Nutzungen zu begründen.

Zu § 44 Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete

Es ist unklar, was „naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete“ sind. Auch die Begründung gibt hierzu keine Erklärung. Zudem ist es nicht zulässig, bei der ermöglichten Ausweisung des gesamten Gebietes als Naturschutzgebiet, etwa bisherigen Landschaftsschutzgebieten den Charakter eines Naturschutzgebietes zu verleihen. Solche Gebiete sind unterschiedlich schutzwürdig und rechtfertigen demgemäß z. B. nicht dieselben Verbote, etwa Betretungs- und Angelverbote. Insoweit ist zu befürchten, dass die ordnungsgemäß ausgeübte Fischerei hiervon maßgeblich betroffen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



Hubertus Prinz zu Sayn-Wittgenstein
(Vorsitzender)